

<p>Stadt Kappeln Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit (Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)</p>	<p>Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf <u>Stand: 01.06.2021</u></p>
---	--

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
<p>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH BOB-SH vom 19.05.2021</p>	<p>Zum B-Plan Nr. 86 „Wohngebietserweiterung im nordöstlichen Königsberger Ring am Ellenberger Wald“ der Stadt Kappeln nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:</p> <p>In den Unterlagen wurden die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes berücksichtigt.</p> <p>Folgende Änderungen bitte ich unter Ziffer 3.9 Sonstige Hinweise, Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes der Begründung vorzunehmen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung zwischen ca. 55 m bis ca. 180 m von der oberen Böschungskante eines Steilufers und somit fast vollständig in der Bauverbotszone. (Erläuterung zur Änderung: Der geringste Abstand der nördlichen Baugrenze von der oberen Böschungskante des Steilufers beträgt ca. 75 m.)</p> <p>Die Bedingungen des § 113 Abs. 2 LWG sind somit erfüllt. Die Übergangsvorschrift...</p> <p>Hinweise Es besteht die Gefahr von Küstenabbrüchen durch einen zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und steigende Wasserstände bei Sturmflutereignissen der Ostsee. In den Küstenbereichen kommt es durch Klimaveränderungen und den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg zukünftig zu erhöhten Gefährdungen.</p> <p>Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.9 entsprechend geändert.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Küste vor Abbruch und vor Hochwasserereignissen besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.	
Wasser- und Schifffahrtsamt Ostsee Schreiben vom 28.04.2021	<p>Gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Kappeln für „Wohngebietserweiterung im nordöstlichen Königberger Ring am Ellenberger Wald“ habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Meine Belange werden im Teil Begründung-Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 86 vom März 2021 unter dem Punkt 3.9 „Sonstige Hinweise - Belange der Schifffahrt“ ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ich bitte allerdings, meine Auflagen dahingehend zu ändern, dass im dritten Satz wie folgt lautet:</p> <p>„Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.“</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck ab 14.10.2020 in Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee geändert hat.</p> <p>Ich bitte, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.9 entsprechend geändert.
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 25.05.2021	<p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die vorgelegte Planung des Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Kappeln keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise Beachtung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Erhalt der Weide als prägenden Baum wird begrüßt. • Die im Umweltbericht unter Punkt 3.1 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen über die Bauzeitenregelung zur Räumung der Baufläche ausschließlich innerhalb des Zeitraumes 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres, sind aus artenschutzrechtlichen Gründen verbindlich umzusetzen damit es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kommt. Der hierunter beschriebene Hinweis über die fleder- 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Eine verbindliche Festsetzung zur fledermaus- und insektenfreundlichen Außenbeleuchtung ist aus Sicht der Stadt Kappeln nicht erforderlich. Die Stadt möchte es hier bei einer Empfehlung belassen und</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>maus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit der vorgeschlagenen Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen sowie deren Anbringung in möglichst geringer Höhe, nach unten abstrahlender Ausrichtung und der Beleuchtungsdauer sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden, um auch hier die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und so einen Beitrag zum Artenschutz zu leisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der geplanten Ausgleichsmaßnahme in der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück, Flur 3, Flurstück 1/3 (tlw.) mit einer Flächengröße von 2.065 m² und dem Entwicklungsziel Sukzession wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 86 „Wohngebietserweiterung im nordöstlichen Königsberger Ring am Ellenberger Wald“ in der Stadt Kappeln bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die unter 3.6 der Begründung aufgeführten Maßnahmen zur Förderung des Versickerungs- und Verdunstungsanteils (Verwendung von fugenreichem Material für Auffahrten und Privatwege) werden seitens der unteren Wasserbehörde sehr begrüßt.</p> <p>Gegebenenfalls könnten zudem auch Regenzisternen auf den Grundstücken vorgegeben werden. In den trockneren Sommermonaten könnten, durch Verwendung des gespeicherten Regenwassers bei der Gartenbewässerung, die Defizite bezüglich der Versickerung und insbes. der Verdunstung wieder etwas kompensiert werden.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>setzt auf die freiwillige Umsetzung durch den Erschließungsträger.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.</p>
<p>LLUR – Technischer Umweltschutz BOB-SH vom 18.05.2021</p>	<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Waldbildung an der Stelle wird aufgrund der bereits vorhandenen Waldflächen forstbehördlicherseits ausdrücklich begrüßt. Das Verfahren ist gebührenfrei.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 26.04.2021	Durch die o.g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer zu Flensburg Schreiben vom 26.05.2021	Wir haben die Unterlagen geprüft. Zum o.g. Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Flensburg BOB-SH vom 04.05.2021	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein BOB-SH vom 18.05.2021	Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
SH Netz AG BOB-SH vom 25.05.2021	Das geplante Bebauungsgebiet wird zum Teil mit einer Hochspannung - Freileitung überquert. Sie erhalten dafür eine gesonderte Stellungnahme. Es muss zusätzlich beachtet werden, dass unter den Freileitungsseilen der Hochspannung sich auch noch zwei Mittelspannungs-Freileitungssysteme befinden. Um unserer Verpflichtung als Energieversorger nachzukommen, möchten wir Sie auf diesem Wege nochmals auf die besonderen Gefahren hinweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. In den Planunterlagen wurde die Freileitung einschließlich der Schutzstreifen berücksichtigt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
E-Mail vom 06.05.2021	<p>Sollte es zu einer Berührung mit der Freileitung kommen, ist ein elektrischer Unfall mit Todesfolge nicht auszuschließen.</p> <p>Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass in diesen Bereichen keine Baufahrzeuge fahren dürfen, ohne eine Einweisung mit den geschilderten Gefahren erhalten zu haben.</p> <p>Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten!</p> <p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.</p> <p>In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. In den Planunterlagen wurde die Freileitung einschließlich der Schutzstreifen berücksichtigt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>1.1) Verantwortlichkeiten</p> <p>Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen. <p>1.2) Rahmenbedingungen</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p> <p>Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellung-</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>nahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.</p> <p>Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nitelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).</p> <p>Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als An-</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>hang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NN) angegeben sind.</p> <p>2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung</p> <p>Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.</p> <p>Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.</p> <p>Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netz-situation auch kurzfristig abgesagt werden.</p> <p>Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.</p> <p>Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.</p> <p>Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.</p> <p>Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.</p> <p>3) Ergänzende Hinweise</p> <p>a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</p> <p>Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.</p> <p>Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohn- und andere Gebäude - Verkehrswege und Parkplätze - Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.) <p>sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.</p> <p>Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.</p> <p>Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung</p> <p>Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.</p> <p>c) Veräußerung von Flurstücken</p> <p>Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 03.05.2021</p>	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungs-/Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 	
Dataport BOB-SH vom 27.04.2021	<p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein BOB-SH vom 05.05.2021	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	mit überwiegend Doppel- und Mehrfamilienhäusern zu prüfen, um den Flächenverbrauch zu reduzieren und sparsam mit dem Schutzgut Boden umzugehen.	Umgebung einfügt. Zudem lassen die beengten Erschließungsverhältnisse eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern an dieser Stelle nicht zu.
NABU Schleswig-Holstein NABU Ostangeln Schreiben vom 28.05.2021	<p>Wir danken Ihnen sowie dem Planungsbüro Springer für die Unterlagen zur Fertigung einer Stellungnahme, die wir hiermit abgeben. Die nachfolgende Stellungnahme gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU Ostangeln.</p> <p>Mit unverminderter Geschwindigkeit wird durch weitere Bebauung Kappeler Flächen die Störung und Versiegelung im Einflussbereich des FFH-Gebietes Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe (FFH DE 1423-394) vorangetrieben.</p> <p>Gesetzliche Schutzvorkehrungen zum Schutze der Arten und der Gewässer weiß man wieder - wie auch bei vielen anderen Gebieten zuvor (Paradebeispiel: Marinewaffenschule) - zu umgehen.</p> <p>Diesmal soll offenbar auch eilig noch unter Geltung der schon Ende Juni 2021 nicht mehr gültigen Fassung des § 35 Abs. LNatSchG Baurecht geschaffen werden.</p> <p>Wie ein roter Faden zieht sich durch die F- und B-Pläne der Stadt Kappeln die Bemühung, Naturschutz zu umgehen, um Baurecht zu schaffen. An erster Stelle, die Gewässerschutzstreifen nicht einzuhalten. Die dabei an den Tag gelegte Eile der jüngsten Vergangenheit lässt mutmaßen, dass neue Gesetzgebungen oder deren striktere Einhaltungsvorgaben nicht verhindern mögen, das Schleiufer und die Schlei selbst soweit irgend möglich noch einer Bebauung und Versiegelung diverser Art zuzuführen.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für die lasche bis unterlassene Umsetzung und Überwachung von Schutzzielen der FFH-Gebiete jüngst in der EU eine weitere Stufe des bereits 2015 initiierten Vertragsverletzungsverfahrens eingehandelt.</p> <p>Kern des Verfahrens ist der Vorwurf, dass die Bundesregierung und somit auch die Bundesländer nicht genügend unternehmen,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt schon seit vielen Jahren als Wohnbaufläche vorgesehen. Auch das Verfahren für den Bebauungsplan betreibt die Stadt schon seit 2016. Insofern kann man in diesem Fall nicht von einer eiligen Planung sprechen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>um das Netzwerk Natura 2000 zu schützen, zu dem auch das hier tangierte Schutzgebiet FFH DE1423-394 gehört.</p> <p>Das EU-Vertragsverletzungsverfahren, Fridays for Future, Krisensitzungen zur Rettung der kippenden Schlei auf Kreis und Landesebene - all das scheint Kappeln nicht auf sich selbst und die rasend schnell voranschreitende Bautätigkeit an der Schlei zu beziehen.</p> <p>Der Umweltbericht beschreibt den problematischen Planungsbe- reich ausführlich. Das Gelände stößt gleich an zwei Seiten an die Hauptverbundachse „Schleiufer mit Ellenbergholz“ des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes Schleswig-Holstein. Der Gewässerschutzstreifen, in dem das Planungsgebiet fast vollständig liegt, wird unterlaufen und zur Minderung des Abstandes zur Biotopverbundachse noch eine Ausnahmegenehmigung erwirkt, um dort noch näher heranzurücken.</p> <p>Der Ausführung „Die geplante Bebauung passt sich [durch Einzel- und Doppelhausbebauung] in das vorhandene Umfeld am Königsberger Ring ein“ widersprechen wir dahingehend, dass es sich weder um eine Lückenschließung noch um eine echte Abrundung handelt.</p> <p>Es handelt sich um ein Grundstück, dass - teils mittelbar, teil unmittelbar - in diverse Schutzräume eingreift, zum Teil mit hoher Erheblichkeit (EU- Vogelschutzrichtlinie, EU-Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie, Biotopverbundsystem, Waldflächen, etc.). Bei einem Gebiet solcher Wertigkeit wundert auch die hohe Anzahl aufgeführter Vogelarten nicht, die hier einen Lebensraum finden. Die peripher tangierten Zug-, Brut- und Rastvögel sind nicht einmal auf der Liste. Einmal mehr wird darüber hinweggegangen mit der Feststellung, dass es sich hier um sog. „Allerweltsarten“ handelt. Deutschlandweites Brutvogelmonitoring belegt, dass in den vergangenen Jahrzehnten auch sog. Allerweltsarten erschreckend abgenommen haben, der hier gelistete Feldschwirl z.B. über 75%.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante Bebauung passt sich in das vorhandene bauliche Umfeld ein, in dem nur eine gleichartige Bebauung zugelassen wird. Die Stadt hat sich bewusst gegen die Errichtung von (in diesem Bereich) untypischen zweigeschossigen Stadtvillen oder größeren Mehrfamilienhäusern entschieden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Wir gehen nicht davon aus, dass tatsächlich alternative Standorte eruiert worden sind. Unter Punkt 4.1 (Standortalternativen) wird ausgeführt „Auch an einem alternativen Standort würde die Errichtung neuer Wohnbauflächen zu Versiegelungen von Boden und einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.“ Dieser Erklärung können wir nicht folgen. Lediglich sechs Grundstücke sind hier geplant. Gemessen an dem, was laut der Begründungen an Wohnraum benötigt wird, ist dieser sensible Planungsbereich nur ein Tropfen auf den heißen Stein und doch wohl eher seiner attraktiven Lage statt dem Siedlungsdruck geschuldet.</p> <p>Dass sämtliche andere potenzielle Entwicklungsgebiete sich in einem gleichwertig sensiblen Raum befinden sollen, das ist mehr als abwegig.</p> <p>Des weiteren sollte nach Auffassung des NABU die Frage diskutiert werden, wieviel Ferienhausbebauung und -nutzung zum einen der Natur zuträglich ist und zum anderen dem Wohnraumbedarf.</p> <p>Fazit</p> <p>Der NABU fordert daher, den Schutzgebieten, sowie den schutzwürdigen Gütern entsprechend Rechnung zu tragen und für das Projekt eine echte Alternativenprüfung vor allem unter dem Aspekt des in der Begründung angeführten Siedlungsdrucks durchzuführen.</p> <p>Das in der Planung befindliche Grundstück ist für die Versiegelung und Bebauung nicht geeignet.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p>	<p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt schon seit vielen Jahren als Wohnbaufläche vorgesehen. Insofern entfällt an dieser Stelle die grundsätzliche Prüfung von Standortalternativen. Zudem hat die Stadt die Planung gegenüber dem Vorentwurf deutlich reduziert und somit auch einen Beitrag zur Eingriffsminimierung geleistet.</p> <p>Die Stadt hat an dieser Stelle ein 'Reines Wohngebiet' festgesetzt, in dem Ferienwohnungen nicht zulässig sind.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt hält u.a. vor dem Hintergrund der bestehenden Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan an der Planung fest.</p>
2. Nachbargemeinden		
Amt Schlei-Ostsee	Die Gemeinden Brodersby, Karby und Winnemark haben keine Bedenken oder Anregung hinsichtlich der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
BOB-SH vom 11.05.2021		